



Die rechtlichen Regelungen der RöV zur Teleradiologie – Übersicht und Ausblick

Regierungsdirektorin Claudia Sonnek,

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

RS II 1 Strahlenschutzrecht



DAS HAT ZUKUNFT.



Grundlagen

Berechtigte Personen

- zur **Anwendung** = Arzt mit Fachkunde (FK) im Strahlenschutz
- zur **technischen Durchführung** (RöV) = MTA/MTRA (MTA-Gesetz) mit FK im Strahlenschutz (unter Verantwortung) oder = Personen mit einer abgeschlossenen „sonstigen medizinischen Ausbildung“ und Kenntnissen im Strahlenschutz (unter Aufsicht und Verantwortung)





Grundlagen

Enge Zusammenarbeit zwischen überweisendem und anwendendem Arzt





Grundlagen

Rechtfertigende Indikation:

Entscheidung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, dass und in welcher Weise radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung / Röntgenstrahlung am Menschen angewendet wird.





Grundlagen

Rechtfertigende Indikation:

Die rechtfertigende Indikation ist auch dann zu stellen, wenn die Anforderung eines überweisenden Arztes vorliegt.





Grundlagen

RöV:

Klarstellung, dass der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt die Möglichkeit haben muss, den Patienten vor Ort persönlich zu untersuchen, es sei denn, es liegt ein Fall der **Teleradiologie vor.**





Teleradiologie

Seit 1. Juli 2002 ist der Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 der Röntgenverordnung (RöV) genehmigungspflichtig.





Teleradiologie

Teleradiologie trägt den Möglichkeiten der modernen Telekommunikation Rechnung.

Zu unterscheiden ist Telemedizin und Teleradiologie im Sinne der RöV.

RöV regelt in § 3 Abs. 4 nur den Fall, dass bei einer Untersuchung kein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz vor Ort ist,



DAS HAT ZUKUNFT.



Teleradiologie

Nicht von der Regelung umfasst:

Zweitbefund,

Fälle, in denen ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die Röntgenuntersuchung selbst durchführt bzw. die technische Durchführung vor Ort unmittelbar überwacht.



DAS HAT ZUKUNFT.



Teleradiologie

**ist immer genehmigungsbedürftig,
grundsätzlich nur für den Nacht-
Wochenend- und Feiertagsdienst,
ausnahmsweise auch darüber hinaus,
wenn die Behörde hierfür einen Bedarf
festgestellt hat.**





Genehmigungsvoraussetzungen

Der „Teleradiologe“ befindet sich nicht am Ort der Untersuchung und muss umfassend fachkundig sein (keine „Teilfachkunde“).

Vor Ort ist ein Arzt mit Kenntnissen im Strahlenschutz (z.B. Assistenz-, Unfall-, Facharzt außerhalb der Radiologie) und ein/e MTA/MTRA mit Fachkunde im Strahlenschutz.





Genehmigungsvoraussetzungen

Der „Teleradiologe“ entscheidet über die rechtfertigende Indikation, leitet die Untersuchung, stellt den Befund und trägt die Gesamtverantwortung.

Die elektronische Datenübertragung unterliegt einer besonderen Qualitätssicherung (§ 16 Abs. 3 Satz 2).





Teleradiologie

Die Regelungen sind Ergebnis eines schwierigen Abwägungsprozesses.

pro: zeitliche Verzögerungen bei dringenden Untersuchungen und Transportrisiken können vermieden werden





Teleradiologie

kontra: Abwesenheit des Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz kann zu unnötigen und damit nicht gerechtfertigten Untersuchungen führen;

Gefahr, dass die Röntgenuntersuchung fachlich nicht korrekt durchgeführt wird.



DAS HAT ZUKUNFT.



Teleradiologie

Hintergrund:

Die novellierte RÖV stärkt die Position des Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz.

Dieser handelt **nicht als verlängerter Arm eines Haus- oder Facharztes ohne Fachkunde im Strahlenschutz
(Stichwort: Zielauftrag)**





Teleradiologie

Auch zukünftig soll nicht auf den Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, der den Patienten unmittelbar betreut, verzichtet werden.





Teleradiologie

Nur der im Strahlenschutz fachkundige Arzt bietet die Gewähr dafür, dass die in jedem Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der rechtfertigenden Indikation vorzunehmenden Abwägung im Sinne der RöV vorgenommen wird und die Röntgenuntersuchung sachgemäß durchgeführt wird.





Teleradiologie

Teleradiologie darf daher nicht dazu führen, dass in Krankenhäusern und Kliniken – insbesondere aus Kostengründen - keine im Strahlenschutz fachkundigen Ärzte mehr vorhanden sind.





Teleradiologie

Daher beschränkt die Röntgenverordnung die Anwendung der Teleradiologie grundsätzlich auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst.

Eine Genehmigung über diese Zeiträume hinaus **kann die zuständige Behörde erteilen, wenn ein Bedarf im Hinblick auf die Patientenversorgung besteht.**





Teleradiologie

Fazit:

Die Röntgenverordnung hat sich für ein eingeschränktes Modell der Teleradiologie entschieden, das einerseits die Vorteile neuer Techniken berücksichtigt, andererseits aber die unmittelbare, auf Grund eines persönlichen Eindruckes getroffene Entscheidung des fachkundigen Arztes weiterhin bevorzugt.





**Änderungen an den Regelungen der RÖV
zur Teleradiologie sind derzeit nicht
geplant.**

Vielen Dank!

